

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 7/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 23. April 2010

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

| | |
|---|-----|
| Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 | 102 |
| Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 | 111 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Beschreibung der Studienschwerpunkte
 - Sprach- und Kommunikationswissenschaft
 - Medienwissenschaft
 - Deutsch als Fremdsprache
- § 4 - Studienziele
- § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 6 - Zugangsvoraussetzungen
- § 7 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 8 - Studienbeginn
- § 9 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 10 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 11 - Lehr- und Lernformen
- § 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 14 - Studiennachweise
- § 15 - Masterarbeit
- § 16 - Auslandsstudium
- § 17 - Studienberatung und Mentoring
- § 18 - Schlussbestimmungen

Anlage 1 - Idealtypischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Anlage 2 - Idealtypischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Studienschwerpunkt Medienwissenschaft

Anlage 3 - Idealtypischer Studienverlauf Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ zielt auf die kommunikationswissenschaftliche Fundierung von Sprache und anderen, nicht-

sprachlichen, Zeichenprozessen sowie auf die Vermittlung und Verwendung von Sprache in fremdsprachlichen und interkulturellen Kontexten. Ferner gehört die Entwicklung von Verfahren zur Anwendung der genannten Forschungsfelder in den betreffenden Fachgebieten zu seinen Aufgaben. Dies gilt u. a. für die Erzeugung und Verarbeitung von akustischer, psychologischer, linguistischer und medialer Information durch den Menschen, in Bezug auf die Beziehung Mensch-Maschine und hinsichtlich der Übertragung und Nutzung von Informationen mit technischen Mitteln und Einrichtungen auch in unterrichtlichen Kontexten.

Aufbauend auf einer gemeinsamen Basis, erlaubt der Masterstudiengang komplementäre Spezialisierungen im Rahmen der Schwerpunkte Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache, die den Absolventinnen und Absolventen unterschiedliche Praxis- und Tätigkeitsfelder eröffnen. Damit wird der Komplementarität von Grundlagenorientierung und Anwendungsbezug bereits institutionell auf besondere Weise Rechnung getragen: Bei dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft stehen theoretische und Grundlagenfragen im Vordergrund, während mit den Schwerpunkten Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache zwei der wichtigsten Anwendungsbereiche sprach- und kommunikationsbezogenen Wissens in modernen Gesellschaften theoretisch und praktisch erschlossen werden. Der Masterstudiengang betont die Herausbildung von Qualifikationsprofilen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der gesprochenen und geschriebenen Sprache befassen: mit sprachtechnologischen Anwendungen, mit Medienproduktion und gesellschaftlichen Funktionen der Massenmedien, mit Fachsprache und Terminologie in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und im internationalen Technologietransfer sowie mit der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen und Wissensbeständen der jeweiligen Disziplin einerseits und empirisch-experimentell forschenden Studienleistungen andererseits. Die Fachgebiete des Masterstudiengangs arbeiten besonders eng mit der Informatik, der Psychologie und der Nachrichtentechnik zusammen. Darüber hinaus bestehen intensive Arbeitskontakte mit einem breiten Spektrum von Sozial-, Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der TUB.

§ 3 - Beschreibung der Studienschwerpunkte

- Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- Medienwissenschaft
- Deutsch als Fremdsprache

(1) Die drei Schwerpunkte überlappen in der Modulstruktur in fachangemessen unterschiedlichem Maße. Sie werden einerseits durch einen gemeinsamen Kern von 20 Leistungspunkten im Pflichtbereich (gesamt: 76 Leistungspunkte) miteinander verknüpft. Darüber hinaus teilen Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft weitere Module im Umfang von 16 Leistungspunkten, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache weitere Module im Umfang von 12 Leistungspunkten. Die Verzahnung zwischen Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich ferner auf die flexible gegenseitige Einbeziehung und Anerkennung von Lehrveranstaltungen als Bestandteile von Modulen in fachlich besonders nahen Bereichen.

(2) Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Da die Sprache eine höchst komplexe Leistung der menschlichen Kognition darstellt und auf verschiedenen Ebenen empirisch zu-

gänglich ist, schließt ihre Erforschung die Zusammenarbeit mit zahlreichen kognitionsbezogenen Disziplinen und eine große methodologische Vielfalt ein. Ein weitreichendes Verstehen der strukturellen Eigenschaften der menschlichen Sprache, ihrer kognitiven und sozialen Funktionen, ihrer Varianz, ihrer Entwicklung in Erwerb und Wandel, ihres neuronalen Substrats und ihrer Verarbeitung ist Voraussetzung für die experimentelle Erprobung und praktische Anwendung erklärender Theorien. Aus dieser Orientierung leiten sich u.a. folgende fachwissenschaftliche Arbeitsfelder ab:

- Erforschung des Spektrums mündlicher und schriftlicher Erscheinungsformen von natürlichen Sprachen mit Akzentsetzungen auf der
- Erforschung der Wirkung mündlicher Kommunikation in den Medien (Hörfunk und Medien)
- Optimierung der Mensch/Maschine-Kommunikation durch natürlichsprachliche Ein- und Ausgabesysteme
- Erforschung der Erzeugung und Funktion paralinguistischer Information in der Alltagskommunikation
- Phonetischen und linguistischen Identifikation von Personen (z.B. auch im Rahmen polizeilicher Ermittlungen.)
- Erforschung und Entwicklung von qualitativen und quantitativen Verfahren zur Erstellung, Bearbeitung und Auswertung großer sprachlicher Datenmengen mit Schwerpunktsetzungen auf der
- Entwicklung von korpuslinguistischen Technologien zur Erschließung von nicht-alphabetischen Schriftsystemen
- Entwicklung von semantischen Wortnetzen und lexikalischen Datenbanken
- Entwicklung von fachsprachlichen elektronischen Wörterbüchern
- Entwicklung und Erprobung von entsprechenden Unterrichtseinheiten in der Lehre

(3) Schwerpunkt Medienwissenschaft

Da Kommunikation in zunehmendem Maße von computergestützten/-technischen Medien und Massenmedien geprägt wird, ist die Auseinandersetzung mit diesen vor dem Hintergrund deren Einflusses auf das kommunikative Verhalten des Menschen erforderlich. Massenmedien, aber auch andere Medien, wirken sich in Form und Inhalten, deren Präsentation zum Teil technisch bedingt ist, auf die Lebensverhältnisse aus. Entsprechend wichtig ist die sorgfältige kritische Analyse der medien-spezifischen Formen der Kommunikation. Der Studienschwerpunkt Medienwissenschaft strebt die Erforschung und Vermittlung der medial vermittelten Kommunikation an. Schwerpunkte hierbei bilden die Kenntnis der wesentlichen Medientheorien sowie die Geschichte der Medien und ihre Analyse. Auch die wirtschaftlichen und kulturellen Prozesse, die die Produktion von Massenmedien beeinflussen und im Umkehrschluss von den Medien beeinflusst werden, sind hierbei ein wichtiges Feld.

(4) Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

Deutsch als Fremdsprache ist eine Wissenschaftsdisziplin, die sich mit der deutschen Sprache und ihrer Vermittlung an Menschen befasst, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sprachwissenschaft und Fremdsprachendidaktik sowie die wissenschaftliche Beschäftigung mit Fachsprachen bilden den Kernbereich, der durch eine interkulturelle Komponente ergänzt wird.

Deutsch als Fremdsprache ist eine anwendungsbezogene Wissenschaft, die ihren Gegenstand vor allem unter dem Aspekt der Wei-

tergabe von sprachlichem Wissen und Können betrachtet. Der anwendungsbezogene Charakter wird verstärkt durch die Integration von interkulturellen Aspekten sowie die Hinwendung zur Fachsprachenforschung. In der Schwerpunktsetzung bei der Beschäftigung mit Fachsprachen – vornehmlich den Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften – wird die TU-Spezifik dieses Studienschwerpunktes deutlich. Hier soll neben der Vermittlung allgemeinsprachlicher Fähigkeiten den speziellen Interessen von Lernerinnen und Lernern des Deutschen als Fremdsprache Rechnung getragen werden, deren Kommunikationsbedürfnisse auf eine Sprachverwendung in diesen Kontexten gerichtet ist. Hierzu können auch entsprechende Lehrveranstaltungen der Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in das Curriculum einbezogen werden (vgl. Modul MA-KS DAF 8/2).

§ 4 - Studienziele

(1) Studienziel des Studienschwerpunktes Sprach- und Kommunikationswissenschaft ist ein fundiertes Wissen über die genannten Aspekte von Sprache und sprachlicher Kommunikation unter Einschluss von Genderkompetenz, das zur Anwendbarkeit gereift ist und den geleiteten Einstieg in selbständige Forschungsarbeit im Rahmen der Masterarbeit ermöglicht. Dies impliziert die gründliche Kenntnis gängiger Theorien und ihrer Methodologien sowie die Befähigung zu deren Reflexion. Eine möglichst weitreichende Handlungskompetenz hinsichtlich der methodischen Instrumentarien zur Erforschung sprachlicher Kommunikation sowie hinsichtlich der Umsetzung dieses Wissens in unterschiedlichen Praxisfeldern schließt die Befähigung zum kompetenten Umgang mit einer Vielzahl von Computeranwendungen mit ein.

(2) Der Studienschwerpunkt Medienwissenschaft zielt auf eine Verbindung von fundiertem Wissen über praktische Medienarbeit mit deren theoretischer Reflexion, um den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, in den verschiedensten Bereichen der Medien unter Einschluss von Genderkompetenz analytisch und beratend tätig werden zu können. Medienwissenschaftliche Kompetenz in diesem Sinne beinhaltet wesentlich die Befähigung zu einer fundierten Beratung, die Alternativen eröffnet.

(3) Der Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache soll den Erwerb von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit und Handlungskompetenz unter Einschluss von Genderkompetenz in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zum Deutschen als Fremdsprache ermöglichen.

a) Im Sinne eines berufsspezifischen Qualifikationsprofils sind folgende Qualifikationen zu erwerben:

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht bzw. Sprachlernprozessen in Deutsch als Fremdsprache unter Berücksichtigung niveau- und institutionsspezifischer Erfordernisse
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation fachsprachlicher und interkultureller multimediale Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremdsprache
- Theoretische und praktische Qualifikationen zur Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache, besonders unter fachsprachlichen, aber auch landeskundlichen Gesichtspunkten
- Fähigkeiten zur kritischen Rezeption und Reflexion der Fachdiskussion in den DaF-bezogenen Referenzwissenschaften.

b) Als berufsübergreifende Qualifikationen werden insbesondere angestrebt:

- Fähigkeit zur Analyse von Sprachlehr- und -lernprozessen in Bezug auf Individuen und Gruppen in Organisationen und Institutionen
- Didaktische und methodische Kompetenzen inklusive Medienkompetenz
- Sprachkompetenz im Deutschen sowie Fähigkeiten zum Umgang mit und zur Reflexion über Sprache(n)
- Interkulturelle Kompetenz einschließlich Beratungskompetenz im interkulturellen und fremdsprachlichen Kontext.

Die speziellen Studienziele ergeben sich aus den in § 5 aufgeführten beruflichen Tätigkeitsfeldern.

§ 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die vielfältige Methodenkompetenz der Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Sprach- und Kommunikationswissenschaft befähigt sie zu großer Flexibilität. Aus den genannten fachwissenschaftlichen Schwerpunkten ergeben sich u. a. folgende Berufsfelder für die Studierenden:

- Sprechwissenschaftliche Beratung im Hörfunk und Fernsehen sowie Tätigkeit als Sprechtrainer/innen
- Experten/Expertinnen für Sprachsignalverarbeitung im Rahmen der Telekommunikation
- Tätigkeit in der Kriminaltechnik (Abteilung Sprecheridentifikation)
- Maschinelle Sprachverarbeitung
- Tätigkeit in Software-Firmen und Verlagen (Lehrmittel, Lexika)
- Tätigkeit im Bereich internationaler wirtschaftlicher und kultureller Kommunikation sowie in Kulturverwaltungen
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Die Methoden- und Medienkompetenz der Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Medienwissenschaft befähigt sie zu Tätigkeiten in vielen Bereichen. Aus den genannten fachwissenschaftlichen Schwerpunkten ergeben sich u. a. folgende Berufsfelder für die Studierenden:

- Fachleute für den Einsatz von und Umgang mit Medien
- Expertinnen und Experten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische Tätigkeit in Presse, Funk und Fernsehen
- Redaktionelle Arbeit in Presse, Funk und Fernsehen
- Tätigkeit in Software-Firmen und Verlagen
- Tätigkeit bei Kulturbetrieben und Verwaltungen
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Deutsch als Fremdsprache liegen die beruflichen Tätigkeitsfelder hauptsächlich im Bereich privater Sprachschulen im In- und Ausland. Die einzigartige Kombination mit nicht-philologischen Fächern und die deutliche Ausrichtung auf Fachsprachen befähigt darüber hinaus zu Tätigkeiten an nicht-

philologischen Fakultäten ausländischer Universitäten und Hochschulen, im Bereich der Wirtschaft (Joint Ventures) und im Wissenschaftsmanagement. Weitere Berufsfelder liegen bei Buchverlagen, insbesondere solchen mit Fremdsprachenabteilungen, bei Herstellern von Lehr-/Lernsoftware, in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit sie über Sprachgrenzen hinweg eingesetzt werden. Sprachvermittlungskompetenzen sowie interkulturelle Kommunikations- und Beratungskompetenzen werden bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vielen international operierenden Organisationen und Unternehmen als notwendige Zusatzqualifikation betrachtet, z.B. in Einrichtungen der EU oder der UNO, bei den deutschen Mittlerorganisationen wie z.B. DAAD oder Goethe-Institut Internationales sowie in in- und ausländischen Konzernen und Betrieben der Exportwirtschaft.

§ 6 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss bzw. ein Staatsexamen in einem geistes-, sozial-, wirtschafts-, natur-, ingenieurwissenschaftlichen Fach oder in Rechtswissenschaft.

(2) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium mit dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft ist zusätzlich der Nachweis abgeschlossener Lehrveranstaltungen/Studienmodule im Bereich der Sprach- bzw. Kommunikationswissenschaft (z.B. Experimentelle Phonetik) im Umfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft ist zusätzlich ein abgeschlossenes 12-wöchiges Praktikum im Medienbereich.

(4) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache ist zusätzlich eigene Unterrichtserfahrung oder ein Praktikum im pädagogischen Kontext im Umfang von acht Wochen.

§ 7 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder in einer modernen Fremdsprache und Latein nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das kontinuierliche wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Fachliteratur. Unabhängig davon wird auf die Notwendigkeit der Befähigung zum verstehenden Lesen englischsprachiger Fachliteratur hingewiesen.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen in den modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (kontinuierlicher erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein werden durch das Latinum oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht.

§ 8 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 9 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.
- (3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 10 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).
- (3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h). Im Studienschwerpunkt Medienwissenschaft wird die Masterarbeit durch ein obligatorisches Colloquium begleitet.
- (4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.
- (5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 11 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickelt werden.
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.

- Übungen (UE), die die Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse durch breit gefächerte exemplarische Arbeit vermitteln und üben.
- Praktika (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dienen.
- Integrierten Veranstaltungen (IV), die in einer Mischung aus SE- und UE-Einheiten Themen im Überblick darstellen, vertiefen und die vermittelten Kenntnisse anwendungsbezogen einüben und überprüfen.
- Projekten (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden.
- Colloquien (CO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht bzw. auch bei ihrer Masterarbeit wissenschaftlich begleitet werden.

§ 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

- Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

| | | |
|----------------|---|--------------|
| MA-KS SK 1* | Grundlagen: Kommunikation und Sprache | 12 LP |
| MA-KS SK 2 | Analyse sprachlicher Zeichensysteme | 10 LP |
| MA-KS SK 3 | Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung | 10 LP |
| MA-KS SK 4/1* | Funktionalität von Sprache | 8 LP *** |
| MA-KS SK 4/2 | Sprachstrukturelles Wissen | |
| MA-KS SK 4/3** | Schriftsprachliche Kommunikation | |
| MA-KS SK 5 | Sprachtechnologien | 8 LP |
| MA-KS SK 6** | Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation | 8 LP |
| MA-KS SK 7 | Lautsprachliche Kommunikationskette | 8 LP |
| MA-KS SK 8a | Experimentelle Arbeit und Anwendungsbezüge | 6 LP |
| MA-KS SK 8b1 | Angewandte Aspekte der Sprechforschung | 6 LP **** |
| MA-KS SK 8b 2 | Praktische Anwendungen in Berufsfeldern | |
| MA-KS SK 9 | Freie Profilbildung | 14 LP |
| Σ | | 90 LP |

* gemeinsame Module aller drei Studienschwerpunkte
 ** gemeinsames Modul mit dem Studienschwerpunkt „Medienwissenschaft“
 *** Von den Modulen MA-KS SK 4/1 – 4/3 ist eines zu absolvieren.
 **** A-KS 8b1 und 8b2 sind alternativ zu absolvieren.

- (2) Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Medienwissenschaft umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

| | | |
|------------------|--|---------------|
| MA-KS Med 1* | Grundlagen: Kommunikation und Sprache | 12 LP |
| MA-KS Med 2** | Schriftsprachliche Kommunikation | 8 LP |
| MA-KS Med 3 | Medientheorie | 8 LP |
| MA-KS Med 4 | Funktionalität von Sprache | 8 LP |
| MA-KS Med 5 | Mediengeschichte | 12 LP |
| MA-KS Med 6 | Medienanalyse | 10 LP |
| MA-KS Med 7** | Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation | 8 LP |
| MA-KS Med 8/1 | Fachsprachenlinguistik | 10 LP **** |
| MA-KS Med 8/2 | Interkulturelle Kommunikation | |
| MA-KS Med 8/3 | Medienmanagement | |
| MA-KS Med 8/4 | Multimedia | |
| MA-KS Med 8/5 | Geschlechteraspekte von Medien / Kommunikation (FüS) | |
| MA-KS Med 8/6 | Medienrezeption und -analyse | |
| MA-KS Med 9 | Freie Profilbildung | 14 LP |
| Σ | | 90 LP |

- * gemeinsame Module aller drei Studienschwerpunkte
 ** gemeinsame Module mit dem Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“
 *** gemeinsames Modul mit dem Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“
 **** Von den Modulen MA-KS Med 8/1 - 8/6 ist eines zu absolvieren.

(3) Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

| | | |
|------------------|--|--------------|
| MA-KS DaF 1* | Grundlagen: „Kommunikation und Sprache“ | 12 LP |
| MA-KS DaF 2 | Didaktik und Landeskunde | 10 LP |
| MA-KS DaF 3 | Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache | 12 LP |
| MA-KS DaF 4** | Fachsprachenlinguistik | 10 LP |
| MA-KS DaF 5 | Didaktik des Deutschen als Fremdsprache | 8 LP |
| MA-KS DaF 6 | Fachsprachendidaktik | 10 LP |
| MA-KS DaF 7 | Funktionalität von Sprache | 10 LP |
| MA-KS DaF 8/1 | Berufsfeldorientierung | 18 LP *** |
| MA-KS DaF 8/2 | Freie Profilbildung | |
| Σ | | 90 LP |

- * gemeinsames Modul aller drei Studienschwerpunkte
 ** gemeinsames Modul mit dem Schwerpunkt „Medienwissenschaft“
 *** MA-KS DaF 8/1 und 8/2 sind alternativ zu absolvieren.

(4) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in den Anlagen 1-3 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin ange-

gebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(5) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden.

§ 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Andererseits bestehen Verbindungen bzw. Affinitäten zu den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften an der TU (besonders zu Psychologie, Informatik und Nachrichtentechnik), die im freien Wahlbereich (Modul MA-KS SK 9) auch studientechnisch berücksichtigt werden können.

(2) Der Schwerpunkt Medienwissenschaft steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Andererseits bestehen Verbindungen bzw. Affinitäten zu den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften an der TU (besonders zu Psychologie, Informatik und Wirtschaftswissenschaft), die im freien Wahlbereich (Modul MA-KS Med 10) auch studientechnisch berücksichtigt werden können.

(3) Der Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft. Die Verzahnung des Studienschwerpunktes Deutsch als Fremdsprache mit anderen Fachgebieten ist außerdem durch Modul MA-KS DaF 8/1 gewährleistet. Lehrveranstaltungen anderer Wissenschaftskulturen können im Rahmen der „Freien Profilbildung“ (MA-KS DaF 8/2) belegt werden.

§ 14 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 15 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in den Studienschwerpunkten Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Deutsch als Fremdsprache 30 Leistungspunkte.

(3) Im Studienschwerpunkt Medienwissenschaft wird die Anfertigung der Masterarbeit (28 LP) durch ein Colloquium begleitet, das mit 2 Leistungspunkten verrechnet wird (insgesamt 30 LP).

§ 16 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines „Learning Agreement“ dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 17 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 18 - Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 32/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage 1**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver Masterstudiengang Kommunikation und Sprache /
Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft**

| LP | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|----|---|---|-------------|---------------------|
| 1 | MA-KS SK 1/ Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE PäS 12 LP | MA-KS SK 4/1 oder 4/2 oder 4/3¹: VL/SE HS PäS 3 LP PäS | | Masterarbeit |
| 2 | | 5 LP | | |
| 3 | | MA-KS SK 5: Sprachtechnologien PäS VL/SE PäS | | |
| 4 | | 3 LP | | |
| 5 | | MA-KS SK 9: Freie Profilbildung² | | |
| 6 | | HS PäS | | |
| 7 | | MA-KS SK 2: Analyse sprachlicher Zeichensysteme VL/SE PäS 3 LP 7 LP | | |
| 8 | | MA-KS SK 3: Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung HS VL/SE PäS 3 LP | | |
| 9 | | PäS | | |
| 10 | | MA-KS SK 6 / Med 7 SE/HS/PJ PäS | | |
| 11 | | 4 LP | | |
| 12 | | MA-KS SK 7: Lautsprachliche Kommunikationskette VL/SE/HS/PJ PäS VL/SE/HS/PJ PäS | | |
| 13 | 4 LP | | | |
| 14 | MA-KS SK 6 / Med 7: Kommunikation als Mündl. Schlüsselqual. VL/SE/HS PäS 4 LP | | | |
| 15 | 4 LP | | | |
| 16 | MA-KS SK 8a: Analyse und Interpretation von Sprachsignalen HS/SE/PJ PäS | | | |
| 17 | 6 LP | | | |
| 18 | MA-KS SK 8b 2.1³: HS/SE/PJ | | | |
| 19 | 3 LP | | | |
| 20 | MA-KS 8b 2.2³: PäS | | | |
| 21 | 3 LP | | | |
| 22 | 30 LP | | | |
| 23 | 29 LP | | | |
| 24 | 29 LP | | | |
| 25 | 30 LP | | | |
| 26 | 30 LP | | | |
| 27 | 30 LP | | | |
| 28 | 30 LP | | | |
| 29 | 30 LP | | | |
| 30 | 30 LP | | | |
| 31 | 30 LP | | | |
| 32 | 30 LP | | | |
| Σ | 32 LP | | 29 LP | |
| | 29 LP | | 30 LP | |

¹ MA-KS SK 4/1 / Med 4 = Funktionalität von Sprache, MA-KS-SK 4/2 = Sprachstrukturelles Wissen, MA-KS SK 4/3 / Med 2 = Schriftsprachliche Kommunikation

² Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden. Lehrveranstaltungen und Form/en der Modulprüfung/en werden von der/dem zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt.

³ MA-KS SK 8b 2.1 und 2.2: Praktische Anwendungen in Berufsfeldern. Alternativ können MA-KS SK 8b1.1 und 1.2: Angewandte Aspekte der Sprechforschung I und II absolviert werden.

Anlage 2**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver Masterstudiengang Kommunikation und Sprache /
Studienschwerpunkt Medienwissenschaft**

| LP | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|----------|---|---|---|---|
| 1 | MA-KS SK 1/ Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE PäS 12 LP | MA-KS Med 2 / SK 4/3: VL/SE PäS 3 LP | | <i>Colloquium</i> 2 LP Masterarbeit 28 LP |
| 2 | | Schriftsprachliche Kommunikation HS PäS 5 LP | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | MA-KS Med 3: Medientheorie 4 LP | | |
| 5 | | VL/SE/IV PäS | | |
| 6 | | VL/SE/IV 4 LP | | |
| 7 | | VL/SE 4 LP | | |
| 8 | | PäS 3 LP | | |
| 9 | | MA-KS Med 4 / SK 4/1: Funktionalität von Sprache | | |
| 10 | | HS PäS 5 LP | | |
| 11 | | VL/IV 4 LP | | |
| 12 | | SE/IV PäS | | |
| 13 | MA-KS Med 5: Mediengeschichte | MA-KS Med 5 VL/IV | | |
| 14 | VL/IV 4 LP | 4 LP | | |
| 15 | MA-KS Med 6: Medienanalyse 2 SE/IV PäS 6 LP | | MA-KS Med 9: Freie Profilbildung⁴ | |
| 16 | | | | |
| 17 | MA-KS Med 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5 oder 8/6⁵ | | | |
| 18 | 4 LP | | | |
| 19 | 6 LP | | | |
| 20 | 4 LP | | | |
| 21 | 6 LP | | | |
| 22 | 4 LP | | | |
| 23 | 6 LP | | | |
| 24 | 4 LP | | | |
| 25 | 6 LP | | | |
| 26 | 4 LP | | | |
| 27 | MA-KS SK 7: Lautsprachliche Kommunikationskette | | | |
| 28 | VL/SE/HS/PJ PäS VL/SE/HS/PJ PäS | | | |
| 29 | 4 LP | | | |
| 30 | 4 LP | | | |
| 30 | 12 LP | | | |
| Σ | 30 LP | 30 LP | 30 LP | 30 LP |

⁴ Die im Modulbereich "Freie Profilbildung" zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden. Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung/en werden von der/dem Modulverantwortlichen festgelegt.

⁵ - MA-KS Med 8/1: Fachsprachenlinguistik – SE + 2 HS + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten)
- MA-KS Med 8/2: Interkulturelle Kommunikation – Se + IV + Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- MA-KS Med 8/3: Medienmanagement – 3 SE/IV/Ü + Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- MA-KS Med 8/4: Multimedia – VL/SE/IV/Ü + SE/IV/Ü + Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- MA-KS Med 8/5: Geschlechteraspekte von Medien/Kommunikation (FüS) – 2 VL/SE + SE + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten) oder Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- MA-KS Med 8/6: Medienrezeption und -analyse (FüS) – VL + SE + IV + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Anlage 3**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver Masterstudiengang Kommunikation und Sprache /
Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache**

| LP | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | |
|----|---|--|---|---------------------|-------------------|
| 1 | MA-KS DaF 1 / SK 1/ Med 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE PäS 12 LP | MA-KS DaF 4/ Med 9/1: Fachsprachenlinguistik SE + HS 5 LP | Fachsprachenlinguistik HS Schriftliche Modulprüfung 5 LP | Masterarbeit | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | MA-KS DaF 6: Fachsprachendidaktik 2 SE PäS HS PäS 5 LP | | | 5 LP |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| 11 | | MA-KS DaF 2: Didaktik und Landeskunde 3 SE PäS 10 LP | MA-KS DaF 5: Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache SE PäS 3 LP | | HS PäS 5 LP |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | MA-KS DaF 7: Funktionalität von Sprache SE + HS PäS VL/SE/HS PäS 3 LP 7 LP | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |
| 21 | MA-KS DaF 3: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache SE + UP PäS 8 LP | 4 LP | | | |
| 22 | | | | | |
| 23 | | | | | |
| 24 | | | | | |
| 25 | MA-KS DaF 8/1: Berufsfeldorientierung Oder: MA-KS DaF 8/2: Freie Profilbildung⁶ 6 LP | | 12 LP | | |
| 26 | | | | | |
| 27 | | | | | |
| 28 | | | | | |
| 29 | | | | | |
| 30 | | | | | |
| Σ | 30 LP | 30 LP | 30 LP | 30 LP | |

⁶ Die im Modulbereich "Freie Profilbildung" zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden. Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung/en werden von der/dem Modulbeauftragten festgelegt.

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Kommunikation und Sprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und –formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

Anlage 1 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“/ Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Anlage 2 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Medienwissenschaft

Anlage 3 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“/ Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)“ in der jeweiligen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit – im Schwerpunkt Medienwissenschaft einschließlich eines begleitenden obligatorischen Colloquiums – (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerHGG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5 - Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

§ 6 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 7 - Ziel der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

§ 8 - Prüfungsleistungen und –formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

§ 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ beizufügen.

§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(5) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beige-fügt werden.

Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu ver-sehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studie-rende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig ver-fasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angege-benen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „aus-reichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mit-tel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Se-mesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausrei-chend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stel-le der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Auf-nahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten er-bracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Sei-tenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich un-terscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

In Ergänzung der der Ausführungen in § 8 der AllgPO dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen an-gesetzt werden.

§ 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudien-gang „Kommunikation und Sprache“

(1) Die Masterprüfung umfasst die in den Anlagen zu dieser Prü-fungsordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie die Masterar-beit (§ 14).

§ 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zu-ständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der er-folgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Über-prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungs-ausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitäts-verwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Stu-dierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Kom-munikation und Sprache“ selbständig mit wissenschaftlichen Me-thoden zu bearbeiten.

(2) Im Studienschwerpunkt Medienwissenschaft wird die Anfer-tigung der Masterarbeit durch ein obligatorisches Colloquium (2 SWS) begleitet.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit er-bracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Bei-trag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Krite-rien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zu-ständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehän-digt.

Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückge-gaben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den An-trag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema aus-zugeben.

(5) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(6) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(8) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. 1 AllgPO benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die

professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(11) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der weitergeleitet.

(12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ vom 14. Dezember 2005 (AMBl. 32/2006), geändert am 27. Juni 2007 (Ambl. TU 12/2007), tritt vier Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ neu immatrikulierten Studierenden.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser oder der bisher für sie geltenden Ordnung weiterführen. Eine schriftliche Entscheidung hierüber muss unwiderruflich bei der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

Anlage 1**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikation und Sprache / Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

| Modul | LP | Schriftliche Modulprüfung (Klausur) | Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) | Mündliche Modulprüfung | Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹ |
|--|-----------|---|--|------------------------|--|
| MA-KS SK 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache | 12 | | | | X |
| MA-KS SK 2: Analyse sprachlicher Zeichensysteme | 10 | | | | X |
| MA-KS SK 3: Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung | 10 | | | | X |
| MA-KS SK 4/1: Funktionalität von Sprache | 8 | | | | X |
| MA-KS SK 4/2: Sprachstrukturelles Wissen | | | | | |
| MA-KS SK 4/3: Schriftsprachliche Kommunikation | | | | | |
| MA-KS SK 5: Sprachtechnologien | 8 | | | | X |
| MA-KS SK 6: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation | 8 | | | | X |
| MA-KS SK 7: Lautsprachliche Kommunikationskette | 8 | | | | X |
| MA-KS SK 8: Experimentelle Arbeit und Anwendungsbezüge | | | | | |
| MA-KS SK 8 a: Analyse und Interpretation von Sprachsignalen (6 LP) | 12 | | | | X |
| MA-KS SK 8 b1 ¹² : Angewandte Aspekte der Sprechforschung (6 LP) | | | | | |
| MA-KS SK 8 b2 ² : Praktische Anwendungen in Berufsfeldern (6 LP) | | | | | |
| MA-KS SK 9: Freie Profilbildung ³ | 14 | Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n | | | |
| Σ | 90 | | | | |

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Innerhalb von Modul MA-KS/SK 8 ist der Teilbereich 8 a obligatorisch; von den Teilbereichen 8 b1 und 8 b2 ist einer zu wählen.

³ Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Anlage 2**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikation und Sprache / Schwerpunkt Medienwissenschaft**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Medienwissenschaft besteht aus der Masterarbeit inklusive eines begleitenden Colloquiums (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

| Modul | LP | Schriftliche Modulprüfung (Klausur) | Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) | Mündliche Modulprüfung | Prüfungsäquivalente Studienleistungen ⁴ |
|--|-----------|---|--|--------------------------------|--|
| MA-KS SK 1: Grundlagen: „Kommunikation und Sprache“ | 12 | | | | X |
| MA-KS Med 2: Schriftsprachliche Kommunikation | 8 | | | | X |
| MA-KS Med 3: Medientheorie | 8 | | | | X |
| MA-KS Med 4: Funktionalität von Sprache | 8 | | | | X |
| MA-KS Med 5: Mediengeschichte | 12 | | | | X |
| MA-KS/Med 6: Medienanalyse | 10 | | | | X |
| MA-KS Med 7: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation | 8 | | | | X |
| MA-KS Med 8/1: Fachsprachenlinguistik | 10 | | | | X |
| MA-KS Med 8/2: Interkulturelle Kommunikation | | | | | X |
| MA-KS Med 8/3: Medienmanagement | | | | | X |
| MA-KS Med 8/4: Multimedia | | | | | X |
| MA-KS Med 8/5: Geschlechteraspekte von Medien/Kommunikation (FüS) | | X ⁵ (120 Minuten) | | X ⁵ (20 Minuten) | X ⁵ |
| MA-KS/Med 8/6 (= MA-AKT 2) | | | | | X |
| MA-KS/Med 8/6 Medienrezeption und -analyse (FüS) | | | | | |
| MA-KS Med 9: Freie Profilbildung ⁶ | 14 | Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n | | | |
| Σ | 90 | | | | |

⁴ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

⁵ Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit einer 120-minütigen Klausur, einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abschließen.

⁶ Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Anlage 3**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikation und Sprache / Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache besteht aus der Masterarbeit (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

| Modul | LP | Schriftliche Modulprüfung (Klausur) | Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) | Mündliche Modulprüfung | Prüfungsäquivalente Studienleistungen⁷ |
|---|-----------|---|---|-------------------------------|--|
| MA-KS SK1 / Med 1 /DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache | 12 | | | | X |
| MA-KS DaF 2: Didaktik und Landeskunde | 10 | | | | X |
| MA-KS DaF 3: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache | 12 | | | | X |
| MA-KS DaF 4 / Med 9/1: /Fachsprachenlinguistik | 10 | | | | X |
| MA-KS DaF 5: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache | 8 | | | | X |
| MA-KS DaF 6: Fachsprachendidaktik | 10 | | | | X |
| MA-KS DaF 7 / SK 4/1 / Med 4: Funktionalität von Sprache | 10 | | | | X |
| MA-KS DaF 8/1: Berufsfeldorientierung | 18 | | | | X |
| MA-KS DaF 8/2: Freie Profilbildung ⁸ | | Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n | | | |
| Σ | 90 | | | | |

⁷ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs

⁸ Die im Modulbereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.